

Bundessozialgericht
- 5 RJ 4/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 23. November 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter S c h r ö d e r und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter W o l f f und Dr. L i n d e für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes- sozialgerichts Niedersachsen vom 24. Juni 1975 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Mit Bescheid vom 31. Januar 1973 lehnte die Beklagte den Antrag des im Jahre 1931 geborenen Klägers ab, ihm Rente wegen Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit zu gewähren. Die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Osnabrück mit Urteil vom 29. März 1974 abgewiesen. Die darauf vom Kläger eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen mit Urteil vom 24. Juni 1975 zurückgewiesen. Nach den Feststellungen des LSG leidet der Kläger an krankhaften Veränderungen im linken Hüft- und Kniegelenk, einem Kalksalzmangel der Lendenwirbelsäule ohne Funktions- einschränkung und Krampfadern an beiden Beinen. Das LSG kommt zu dem Ergebnis, daß der Kläger mit diesen Leiden noch vollschichtig, leicht bis zeitweilig mittelschwer vorwiegend im Sitzen arbeiten kann, allerdings ohne schweres Heben und Tragen sowie ohne dauerndes Bücken und ohne lange Anmarschwege zu Fuß. Einen stark ausgeprägten Berufsschutz habe der Kläger nicht, denn das Maurerhandwerk habe er nicht erlernt. Nach einer Tätigkeit als Bauhilfsarbeiter und Bauhelfer habe er nur vom März 1966 bis Juni 1971 als angelernter Maurer gearbeitet. Nach Ansicht des LSG rechtfertigt sich seine Überzeugung, daß es grundsätzlich für den Kläger geeignete Arbeitsplätze in hinreichender Zahl gibt, aus der allgemeinen Erfahrung. So übten z.B. Oberschenkelamputierte durchweg einen Beruf aus. Auch sei ihm (dem LSG) aus anderen Berufungsverfahren bekannt, daß es derartige Arbeitsplätze in hinreichender Zahl gebe. Gegen das Urteil hat das LSG die Revision nicht zugelassen. Sie ist aber auf die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers durch das Bundessozialgericht (BSG) zugelassen worden.

Mit der darauf vom Kläger eingelegten Revision rügt er eine Verletzung des § 128 Abs. 2 i.V.m. § 62 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und Art. 103 Grundgesetz (GG) sowie des § 128 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 136 Abs. 1 Nr. 6 SGG. Obwohl die durchgeführte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Beweisaufnahme - Besichtigung eines größeren Industriebetriebes - ergeben habe, daß unter 1150 Arbeitsplätzen für gewerbliche Arbeiter kein Platz für Tätigkeiten im Sitzen vorhanden sei, sei das Gericht zu dem Ergebnis gekommen, daß es nach allgemeiner und nach der besonderen Erfahrung des Gerichts für den Kläger, der mit gewissen weiteren Einschränkungen nur noch im Sitzen arbeiten könne, geeignete Tätigkeiten gebe. Zu diesem für ihn überraschenden Ergebnis sei ihm keine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt worden.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 24. Juni 1975 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Niedersachsen zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 24. Juni 1975 zurückzuweisen.

Nach Ansicht der Beklagten ist dem Kläger das rechtliche Gehör gewährt worden, denn aus dem Sitzungsprotokoll ergebe sich, daß das Sach- und Streitverhältnis mit den Beteiligten erörtert worden sei. Das rechtliche Gehör erstreckte sich nur auf Tatsachen und Beweismittel. Das Gericht sei aber nicht verpflichtet, den Beteiligten die eigene Rechtsauffassung darzulegen und ihnen alsdann Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Das LSG habe aufgrund der allgemeinen Erfahrung zu dem Schluß gelangen können, daß es Arbeitsplätze, die der Kläger noch ausüben könne, in hinreichender Zahl gebe.

II

Die zulässige Revision des Klägers ist insoweit begründet, als eine Zurückverweisung des Rechtsstreites an das LSG erfolgen mußte.



- 4 -

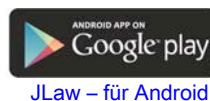
Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG darf ein Gericht Tatsachen, die sich auf eine allgemeine Erfahrung stützen oder die ihm aus anderen Verfahren bekannt sind, nur dann seiner Urteilsfindung zugrunde legen, wenn es dies den Beteiligten vorher bekannt und ihnen Gelegenheit gegeben hat, sich hierzu zu äußern (SozR Nr. 70 und 91 zu § 128 SGG). Das LSG hat seine Überzeugung, daß es für den Kläger geeignete Arbeitsplätze in hinreichender Zahl gibt, mit der allgemeinen Erfahrung und mit Kenntnissen begründet, die es aus anderen Berufungsverfahren erworben hat. Hierzu hätte dem Kläger die Möglichkeit zu einer Äußerung gegeben werden müssen. Dies ist nach dem Akteninhalt nicht geschehen. Da somit der Kläger einen Verfahrensfehler (Verstoß gegen § 128 Abs. 2 SGG) geltend macht, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen könnte, mußte das Urteil des LSG aufgehoben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen werden.

Der Kläger rügt außerdem, in dem Urteil seien nicht die Gründe angegeben worden, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen seien. Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit diese Rüge begründet ist. Durch die Zurückweisung erhält das LSG jedenfalls auch die Möglichkeit, genauer anzugeben, von welchem Beruf es beim Kläger ausgehen will, wie dieser Beruf einzustufen ist, inwieweit bei diesem Beruf ein Berufsschutz gegeben ist und ob ggf. welche Verweisungsmöglichkeiten bestehen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem Endurteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)